OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351902/3/Bm/AK**

Datum: **Linz, 22. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Erwachsenenvertreterin B__, diese vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. April 2026, GZ: BHGMSO-2015-9403/43-CH, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. April 2026, GZ: BHGMSO-2015-9403/43-CH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) im Grunde der §§ 20, 39 Abs. 1 Z 1 und 40 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG wie folgt vorgeschrieben:

„Sie bekamen seit 01.12.2011 Wohnen in einem Wohnheim. Das steht im Bescheid SO20-65-F vom 15.03.2012.
Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie ab 01.01.2023 bis zum Austritt aus dem vollbetreuten Wohnen am 30.09.2025 einen Kostenersatz in Höhe von 17.267,19 Euro an das Land Oberösterreich bezahlen.
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, im Zuge der Übersiedlung sei der belangten Behörde der Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr bezüglich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vom 30. August 2024 übermittelt worden. In diesem sei festgehalten, dass die Bf über Vermögenswerte in Höhe von 48.859 Euro verfüge und Unterhaltszahlungen ihres Vaters in Höhe von monatlich 654,06 Euro erhalte. Es sei über Ansuchen eine Kontoumsatzliste ab Jänner 2025 übermittelt worden, die diese monatliche Unterhaltsleistung belege. Da es sich um einen Kostenersatz handle, seien diesbezüglich die Verjährungsregeln des § 44 Oö. ChG anzuwenden, weswegen lediglich die Beiträge aus den erhaltenen Unterhaltsleistungen der Jahre 2023, 2024 und von 1. September 2025 bis 30. September 2025 gefordert würden. Im § 2 Abs. 4 der Oö. ChG-Beitragsverordnung werde ausdrücklich festgehalten, dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden, zum Einkommen zählen würden und daher aus diesem Einkommen ein Beitrag zu leisten sei. Des Weiteren beziehe die Bf erhöhte Familienbeihilfe. Im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung seien bei der Leistung „Wohnen vollbetreut" Beiträge aus der Familienbeihilfe an die Einrichtung zu leisten. Diese würden vom Träger treuhänderisch verwaltet und der Bewohnerin für die persönlichen Bedürfnisse dienen. Aufgrund des Sparvermögens und des der Bf noch zur freien persönlichen Verfügung stehenden monatlichen Geldbetrages von ca. 420,80 Euro könne bei einer Vollbetreuung weder von einer besonderen Härte noch von einer Gefährdung der Entwicklungsmöglichkeit oder wirtschaftlichen Existenz ausgegangen werden. Darum habe das Land Oberösterreich am 22. Jänner 2026 bei der belangten Behörde den Antrag gestellt, dass die Bf einen Kostenersatzbescheid gemäß § 45 Abs. 3 Oö. ChG erhalte. Der Kostenersatz setze sich wie folgt zusammen: 80 % der Unterhaltsleistungen 654,06 Euro x 33 Monate = 17.267,19 Euro.

2. Dagegen hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin nach Zitierung des § 1 der Oö. ChG-Beitragsverordnung im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe in ihrem von der belangten Behörde gewährten Parteiengehör vom 23. März 2026 ausdrücklich vorgebracht, dass sie monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von 654,06 Euro beziehe und ihr nach dem Kostenersatz durch die belangte Behörde ein Betrag in Höhe von monatlich 88 Euro als Einkommen verbleibe. Die belangte Behörde habe in Verkennung der Rechtslage übersehen, dass damit der Freibetrag nach § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung bei Weitem unterschritten werde, weshalb der nunmehr vorgeschriebene Kostenersatz rechtswidrig sei. Es liege außerdem eindeutig ein Fall der unzumutbaren Härte im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG vor, weil der Bf aus den monatlichen Unterhaltsleistungen nach Abzug des durch den gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Kostenersatzes ein Betrag in Höhe von monatlich 88 Euro verbleibe. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung seien mit 88 Euro monatlich, selbst unter Berücksichtigung des vollbetreuten Wohnens, persönliche Ausgaben, wie Kleidung, Kosmetik, Friseur, Mobilfunk, oder sonstige Aufwendungen des täglichen Lebens nicht zu bestreiten. Dementsprechend wäre bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Kostenersatz nach Maßgabe der unzumutbaren Härte zu mäßigen gewesen. In Verkennung der Rechtslage habe die belangte Behörde außerdem den für die Erledigung maßgeblichen Sachverhalt nicht von Amtswegen ermittelt. Die belangte Behörde wäre dazu verpflichtet gewesen festzustellen, ob in Bezug auf das Einkommen der Bf der Freibetrag nach § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung unterschritten werde. Wäre sie diesen Ermittlungspflichten nachgekommen, hätte die belangte Behörde festgestellt, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen bei Weitem den gesetzlichen Freibetrag unterschreiten würden, weshalb der Bf kein Kostenersatz aufzuerlegen gewesen wäre. Die belangte Behörde habe sohin nur unzureichend ermittelt. Selbst unter der Annahme, dass der gesetzliche Freibetrag nicht zur Anwendung gelange, wären aufgrund der mit dem Kostenersatz verbundenen finanziellen Belastung für die Bf von der belangten Behörde Überlegungen dahingehend anzustellen gewesen, ob damit eine unzumutbare Härte im Sinne des Gesetzes vorliege und dementsprechend der Kostenersatz zu mäßigen sei.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben; in eventu: den Kostenersatz in Höhe von 17.267,19 Euro mäßigen;
   in eventu
2. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen sowie
3. der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen und die Einhebung des mit Beitragsbescheid vom 13. April 2026 festgesetzten Beitrages in Höhe von 17.267,19 Euro bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.

3. Die gegenständliche Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 5. Juni 2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich bereits aus dem Akteninhalt der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2012, GZ: SO20-65-F, wurde der Bf die Hauptleistung „Wohnen in einem Wohnheim" (vollbetreut) der D__, nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG gewährt. Die Bf war in der Zeit von 1. Dezember 2011 bis 30. September 2025 dort wohnhaft. Bei dieser Wohnform handelt es sich um eine vollbetreute Wohneinrichtung. Die Bf erhält Pflegegeld und daraus ein monatliches Taschengeld in Höhe von 95 bis 115,40 Euro. Aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung wurden Beiträge aus der Familienbeihilfe an die Einrichtung geleistet und wurden diese Beiträge vom Sozialhilfeträger treuhänderisch verwaltet und für die persönlichen Bedürfnisse der Bf verwendet. Die Bf erhielt in dieser Zeit Unterhalt von ihrem Vater in Höhe von 654,06 Euro. Weiters verfügt die Bf über Vermögenswerte in Höhe von 48.859 Euro, umfassend ein Wertpapierdepot und Sparkonten.
Der Behörde bzw. dem Sozialhilfeträger wurden die Unterhaltsleistungen nicht bekanntgegeben; erst mit Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 30. August 2024 erlangte die Behörde davon Kenntnis.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Von der Bf wird nicht bestritten, dass sie in der Zeit von 1. Dezember 2011 bis 30. September 2025 in einer vollbetreuten Wohneinrichtung untergebracht war und Unterhaltsleistungen in Höhe von 654,06 Euro monatlich erhalten hat. Die erbrachten Unterhaltsleistungen ergeben sich auch aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 30. August 2024 sowie den vorgelegten Kontoauszügen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes - Oö. ChG lauten wie folgt:

„§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.
(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufge-

fordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.
(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)

§ 40
Ersatz durch die leistungsempfangende Person

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn
1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

(2) Von der Ersatzpflicht sind ausgenommen:
1. die Kosten, die für Maßnahmen der Frühförderung nach § 10 geleistet wurden;
2. die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1, für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4.

(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)

§ 45
Geltendmachung von Ansprüchen

[…]
(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
[…]"

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.

(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.350 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 2.000 Euro. *(Anm: LGBl.Nr. 123/2022, 134/2024)*
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen
1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,

4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,
5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

§ 9
Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

(1) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich daraus der Beitrag für die Betreuung und Hilfe pauschal wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 = Beitrag.

(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

(3) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gleichzeitig mit Maßnahmen der Trainingsmaßnahmen durch Rehabilitation und Integration sehbehinderter und späterblindeter Menschen gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 30 Tage x tatsächlich beanspruchte Tage im Jahr = jährlicher Beitrag.

(4) Wenn die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim gleichzeitig mit

1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität oder
4. Trainingsmaßnahmen

gewährt wird und dafür bereits ein Beitrag gemäß Abs. 2 geleistet wird, ist für die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten."

5.2. Unbestritten ist, dass der Bf die Hauptleistung „Wohnen in einem Wohnheim" nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG in der Zeit von 1. Dezember 2011 bis 30. September 2025 gewährt wurde. Nach dem oben zitierten § 20 Abs. 1 Oö. ChG hat der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen

beizutragen und kann als Beitrag insbesondere das Einkommen herangezogen werden. Aus der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung geht klar hervor, dass Unterhaltsleistungen, die die Bf von ihren Eltern, im gegenständlichen Fall vom Vater, erhält, grundsätzlich als Einkommen zu werten sind und demnach als Beitrag zu den Hauptleistungen nach dem Oö. ChG anzurechnen sind. § 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung bestimmt, in welcher Höhe im Falle der gewährten Hauptleistung „Wohnen" dieser Beitrag zu leisten ist, nämlich 80 % des ihr zukommenden Unterhalts. Diese Kostenbeitragsvorschreibung bedingt, dass das vorliegende Einkommen auch bekanntgegeben wird. Erfolgt dies nicht und wird der Behörde nachträglich bekannt, dass zur Zeit der gewährten Leistung der Empfänger von Hauptleistungen Einkommen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG hatte, so ist Ersatz durch die leistungsempfangende Person zu leisten.
Gegenständlich liegt ein solcher Anwendungsfall des § 40 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG vor. Der Behörde wurde erst im Zuge der Übersiedlung in eine teilbetreute Wohnform bekannt, dass die Bf Unterhalt von ihrem Vater erhält. Soweit die Bf einwendet, der Kostenersatz würde eine unzumutbare Härte bedeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass der Bf auch noch das Taschengeld aus dem Pflegegeld zusteht. Zudem bezieht die Bf erhöhte Familienbeihilfe und dient diese auch der Abdeckung persönlicher Bedürfnisse. Bei der Prüfung des Vorliegens einer besonderen Härte ist auch, wie von der Behörde bereits vorgebracht, auf die vorhandenen Vermögenswerte Bedacht zu nehmen, da die Beurteilung des Vorliegens einer besonderen Härte im Zusammenhang mit dem Kostenersatz und nicht mit dem Kostenbeitrag zu einer Leistung sozialer Hilfe, der vom Vermögensschutz des § 330a ASVG umfasst ist, steht. Soweit die Bf auf § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung und den darin genannten Freibetrag verweist, ist auszuführen, dass dieser Freibetrag für eine Leistung nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG, sohin für die teilbetreute Wohnform, gilt, nicht aber für die Wohnform nach § 12 Abs. 2 Z 2 (vollbetreutes Wohnen), die gegenständlich einschlägig ist.

Im Ergebnis wurde daher von der Behörde zu Recht der Kostenersatz in Höhe von 17.267,19 Euro vorgeschrieben und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war zurückzuweisen, da der Beschwerde nach § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier